

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Maasordnung für das Großherzogthum Baden

Berckheim, ... von

Karlsruhe, 1829

IV. Capitel. Polizeyliche Maasregeln und Strafbestimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maase und Gewichte

[urn:nbn:de:bsz:31-13266](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13266)

IV. Capitel.

Polizeyliche Maasregeln und Strafbestimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maase und Gewichte.

§. 31.

Maas- und Gewicht-Visitationen.

Die zum Verkehrsgebrauche bestimmten Maase und Gewichte, sollen von Zeit zu Zeit untersucht, die vorgefundenen Maase und Gewichte, welche unbedeutend von dem gesetzlichen Gehalte abweichen und verbesserlich sind, zur Verbesserung, richtige, aber ungeeichte Maase und Gewichte zur Eichung an das Eichamt abgegeben, unrichtige, unverbesserliche Maase und Gewichte, zerschlagen oder unbrauchbar gemacht werden.

Der Visitation sind alle Gebrauchs-Maase und Gewichte, auf deren Richtigkeit es zur Sicherheit des Verkehrs ankommt, unterworfen, also auch die der herrschaftlichen und andern Gefällrezepturen, der Müller, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser, der Wirthe und Bauhandwerker.

Die Visitation geschieht unvermuthet durch die zur Handhabung der Polizey angestellten Personen nach Ermessen des Amtes, mit oder ohne Zuzug eines der geschworenen Eicher.

Eine allgemeine Visitation der Maaße und Gewichte der handeltreibenden Personen und der Gewerbsleute, soll in Städten wenigstens einmal im Jahre, auf dem Lande wenigstens alle zwei Jahre einmal, Statt finden, und vom Amte angeordnet werden.

Wenigstens einmal im Jahre, sind auch die Maaße der Recepturen, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser der Visitation zu unterwerfen.

Die Herbstgefäße sind jedes Jahr kurz vor dem Herbste zu untersuchen.

Einzelne Untersuchungen sind auf Wochen- und Jahrmärkten und in der Zwischenzeit von einer Visitation zur andern, in den Läden der Kaufleute, durch das Polizeyaufsichtspersonale vorzunehmen.

Die Kreisdirektorien sind ermächtigt, wo sie es für nöthig erachten, durch besondere Beauftragte, Visitationen vornehmen zu lassen.

§. 32.

Pflichten und Gebühren der Visitatoren.

Die Visitatoren haben darauf zu sehen, daß alles Maaß und Gewicht kein anderes sey, als das gesetzlich gestattete, daß dieses nicht anders als legal geeicht, gebraucht werde und seinen gesetzlichen Gehalt habe. Der Erfund ist dem Amte vorzulegen.

Die Visitatoren sind verantwortlich für die unparteiische Vollziehung ihres Auftrags. Die vom Amte ernannten Visitatoren erhalten die Gebühr für ihre Bemühung aus dem Gemeinds-Aerar, aber keinen Antheil an den Strafen.

Den Polizey-Ausssehern soll dagegen $\frac{1}{3}$ der Strafen zufallen, welche auf ihre Anzeigen erkannt werden.

§. 33.

Straf-Bestimmungen.

1) Verfälschungen von Maas und Gewicht bleiben dem Richter zur Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen überlassen.

2) Eicher, die sich in ihrem Verfahren bei der Vornahme des Eichgeschäfts-Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maas entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit in eine Strafe von 10 bis 30 fl. — verfallen, und nach Umständen von ihrem Dienste entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für die Betheiligten, in den geeigneten Fällen.

3) Wer ungeeichtes Maas und Gewicht, das aber dennoch richtig ist, bei Kauf oder Verkauf gebraucht, soll dasselbe eichen lassen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerksleute, die ungeeichte oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig gewordene Maasse und Gewichte gebrauchen, deren Abweichung vom Wahren, bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar ist, sollen mit 3 fl. bis 30 fl., wer nicht in die Classe gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hausiren ihrer Erzeugnisse, sich unrichtiger Maasse und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. bestraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerksleute, in deren Läden und Werkstätten solche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maasse und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch des Gebrauchs derselben nicht überwiesen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Recepturen diejenigen Angestellten, welche dem Dienstherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich sind.

6) Die Anwendung der im höchsten und niedersten Satze bestimmten Strafen, soll nach Beschaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maasse und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange seines Gewerbs-Betriebs und nach der Größe der Abweichung vom gesetzlichen Gehalte und andern erschwerenden Umständen bemessen werden, wofür insbesondere die Hinwegschaffung unrichtiger Maasse und Gewichte bei einer Visitation zu achten sind, die bei einer Nachvisitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaswerkzeuge ein, insoferne sie nicht wie in Recepturen und

Mühlen zugleich zum Wägen und Messen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die nachstehenden Bestimmungen erreichende aber nicht übersteigende, Abweichung der Maase und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Visitationen vorgefunden, und der Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung diese Bestimmungen nicht erreicht, nemlich:

1) bei Längenmaasen, und zwar:

an dem Fuße und der Elle	. . .	$\frac{1}{2}$ Linie.
= = Klafter	. . .	1 "
= der Ruthe	. . .	$\frac{1}{2}$ "

2) bei Maasen für trockene Dinge:

an hölzernen Maasgefäßen	. . .	1 pCt.
= kleinen kupfernen Gefäßen mit geschliffenem Rande von der Maas abwärts	. . .	$\frac{1}{2}$ "
= blechernen Gefäßen mit Stülpen, und andern zum Eintauchen	. . .	1 "
= gläsernen Halsgefäßen	. . .	$\frac{1}{2}$ "
bei Tragbüthen, Zehentkübeln und hölzernen Stützen	. . .	1 "
= Fühlingen, Ladsäffern	. . .	$\frac{1}{2}$ "

3) bei Gewichten:

am Centner und Halbcentner	. . .	2 Loth.
an Gewichten bis 10 Pfunde	. . .	1 "
= Gewichten unter 10 — 5 Pfunden	. . .	$\frac{1}{2}$ "

an Gewichten unter 5—2 Pfunden	. $\frac{1}{4}$ Loth.
= Kleinern Eisengewichten	. . . $\frac{1}{8}$ "
= gemeinem Einsatz-Gewicht von 1—2 Pfunden	. . . $\frac{1}{8}$ "
= Gold- und Silbergewichten	. . . $\frac{1}{16}$ "

Gleichwohl sollen auch geringere Abweichungen nicht gebuldet werden.

7) Wiederholte Vergehen sollen, je nach der Bedeutung der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strassätze, und wo diese schon angewendet worden, durch eine mit jedem weiteren Falle um 3 bis 5 fl. steigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falschen Wage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit so bedeutend ist, daß sie das Gewicht von 1 Prozent oder darüber unrichtig anzeigt, soll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte geahndet werden.

Ist die Unrichtigkeit der Wage minder bedeutend, so soll ihre Verbesserung befohlen werden, und wenn diese Auflage bei der nächsten Visitation nicht befolgt erfunden wird, die Confiscation der Wage eintreten.